

Ort, Datum:  
Salzburg, 16.7.2020

Zahl:  
405-4/3358/1/3-2020  
Betreff:  
AB AA, AD, Deutschland;  
Verfahren gemäß Kraftfahrgesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des AB AA, pA EE FF AG, AE 12, AD, Deutschland, gegen das Straf-erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Hallein (belangte Behörde) vom 7.5.2020, Zahl XXX-2019,

### **z u R e c h t e r k a n n t :**

- I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 38 und 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 10 zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Hallein, IBAN AT63 2040 4060 0900 7303, Verwendungszweck XXX-2019) einzuzahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Hallein wurde dem Beschwerdeführer angelastet, er habe als Vorstand und somit als gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der EE FF AG, die Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges (Personenkraftwagen) mit dem Kennzeichen ZZZ (D) ist, zu verantworten, dass diese auf schriftliches Verlangen der Behörde vom 16.4.2019, zugestellt am

27.6.2019, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung keine Auskunft darüber erteilt hat, wer am 5.12.2018 um 15:24 Uhr das Kraftfahrzeug in Golling, A 10, bei Str-Km 028,753 Richtung Villach gelenkt hat. Dadurch habe er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs 1 VStG iVm § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz - KFG begangen und wurde gemäß § 134 Abs 1 leg cit eine Geldstrafe in der Höhe von € 50 (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) gegen ihn verhängt.

Dagegen brachte der Beschuldigte innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein und führte als Begründung aus, dem Amt sei mehrfach Unterstützung angeboten worden, worauf dieses jedoch bislang nie eingegangen sei. Es sei mitgeteilt worden, dass das Fahrzeug von einem Akquisetermin benutzt wurde, der Teamleiter sei bedauerlicher Weise im Herbst 2019 verstorben. Insofern könne ausschließlich durch ein Lichtbild der Fahrer ermittelt werden. Es könne doch nicht so schwierig sein das Foto aus dem Akt zu nehmen, einzuscannen und zuzusenden.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Der Beschuldigte ist einzelvertretungsberechtigter Vorstand der EE FF AG mit Sitz in AD, Deutschland. Nach einer Anzeige der Landespolizeidirektion Salzburg, Landesverkehrsabteilung, wegen einer Geschwindigkeitsübertretung wurde die EE FF AG als Zulassungsbesitzerin (Fahrzeughalterin) mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 16.4.2019 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung mitzuteilen, wer am 5.12.2018 um 15:24 Uhr den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen ZZZ (D) in Golling, A 10, bei Str-Km 028,753 Richtung Villach gelenkt hat. Dieses Schreiben wurde im Amts- und Rechtshilfewege am 27.6.2019 zugestellt. Eine Reaktion darauf erfolgte nicht.

In der Folge erließ die Bezirkshauptmannschaft Hallein am 30.7.2019 gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung wegen der Nichterteilung der Lenkerauskunft (Übertretung der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG). Dagegen legte der Beschwerdeführer Einspruch ein und teilte Folgendes mit:

"Es kommt eine Gruppe von drei Personen in Frage - bitte senden Sie uns ein Foto des Fahrers, wir helfen Ihnen dann gerne weiter."

Daraufhin erging das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 7.5.2020.

Dieser Sachverhalt war der insoferne unbedenklichen Aktenlage der belangten Behörde zu entnehmen und der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG, BGBl Nr 267/1967 idgF, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen be-

stimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Anforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass für die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes österreichisches Recht anzuwenden ist, zumal der Tatort der der Beschuldigten zur Last gelegten Verwaltungsübertretung in Österreich liegt (vgl VwGH verstärkter Senat vom 31.1.1996, 93/03/0156; 26.5.1999, 99/03/0074 mit weiteren Hinweisen). Dass die deutsche Rechtsordnung eine Lenker Auskunft im Sinne des § 103 Abs 2 KFG nicht kennt, spielt keine Rolle, wenn der Tatort in Österreich gelegen ist (zB VwGH vom 27.6.1997, 97/02/0220).

Nach der österreichischen Rechtslage treten im Fall einer Lenkeranfrage gemäß der zitierten Bestimmung des Kraftfahrzeuggesetzes Aussageverweigerungsrechte auf Grund einer besonderen Verfassungsbestimmung ausdrücklich zurück. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in gleich gelagerten Sachverhalten (Verstöße gegen nationale Verpflichtungen zur Lenker Auskunft) in zwischenzeitlich ständiger Rechtsprechung keine Verletzung gegen das sich aus Art 6 Abs 1 EMRK ergebende "Recht zu Schweigen" festgestellt (vgl zB EGMR vom 3.5.2005, Nr 52.167/99, *Fischbach-Mavromatis gegen Österreich*; EGMR vom 10.1.2008, Nr 58.452/00 und 61.920/00, *Lückhof und Spanner gegen Österreich* bzw EGMR vom 29.6.2007, Nr 15.809/02 und 25.624/02, *O'Halloran und Francis gegen das Vereinigte Königreich* zur vergleichbaren englischen Rechtslage).

Die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG beinhaltet eine Sondervorschrift über die Aussagepflicht, die nach ihrem Inhalt nicht nur die Anwendung des § 38 VStG über das Entschuldigungsrecht, sondern auch des § 33 VStG über die Unzulässigkeit der Erzwingung der Beantwortung einer an den Beschuldigten gestellten Frage ausschließt (vgl zB VwGH vom 18.5.1984, 84/02/0166). Die Verpflichtung zur Lenker Auskunft ist durch die Verfassungsbestimmung des letzten Satzes des Abs 2 gedeckt (VfGH vom 29.9.1988, G 72/88). In diesem Erkenntnis führte der Verfassungsgerichtshof uA Folgendes aus:

"Schließlich handelt es sich bei der vom VfGH in Prüfung gezogenen Rechtsvorschrift des § 103 Abs 2 KFG um ein unentbehrliches Instrument zur Kontrolle und Überwachung des fließenden Verkehrs bzw. zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrzeuggesetzes. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass zahlreiche Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrzeugset-

zes letztendlich ebenfalls dem Schutz von Rechtsgütern bzw. Rechten dienen, welche durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bzw. durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert sind. ...

Aus dem Gesagten folgt, dass die in Prüfung stehende Regelung durch die Verfassungsbestimmung des letzten Satzes des § 103 Abs 2 KFG idF BGBl. 106/1986 verfassungsrechtlich gedeckt ist, weshalb sie weder Art 90 Abs 2 B-VG noch Art 6 MRK - den der VfGH (bloß) in seiner innerstaatlichen Maßstabfunktion anzuwenden hat - verletzt. Sie ist daher nicht als verfassungswidrig aufzuheben."

Auch durch den Verwaltungsgerichtshof wurde die Vereinbarkeit der Auskunftspflicht nach § 103 Abs 2 KFG mit Art 6 EMRK geprüft und - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte - bejaht (zB VwGH vom 26.5.2000, 2000/02/0115; 5.2.2015, Ra 2015/02/0017, VwSlg 19036 A/2015; 11.2.2019, Ra 2018/02/0115 und Ra 2018/02/0121)

Die Aufforderung zur Auskunftserteilung stellt keine Verfolgungshandlung wegen einer Verwaltungsübertretung, sondern eine vom Vorwurf eines Deliktes völlig unabhängige, administrative Maßnahme dar, die wie oben dargestellt in Übereinstimmung mit den inländischen Verfassungsbestimmungen, insbesondere auch der EMRK, das Anliegen des Gesetzgebers unterstützt, eine effektive Verkehrsüberwachung und damit größtmögliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Nach ständiger oberstgerichtlicher Judikatur rechtfertigt es das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit, durch die Anwendung von Zwang außerhalb eines Strafverfahrens Informationen zu erlangen, die es der Behörde ermöglichen, bestimmte Personen, wie etwa Zeugen eines Vorfalles oder den verantwortlichen Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen festzustellen.

Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 103 Abs 2 KFG ist daher allein die Frage, ob die zur Auskunft verpflichtete Person eine dem Gesetz entsprechende, vollständige und richtige Auskunft innerhalb der vom Gesetzgeber festgesetzten Frist erteilt hat. Auf die Ursachen und Gründe einer nicht gesetzesgemäßen Auskunftserteilung kommt es nicht an.

Bei der Übertretung der zitierten Bestimmung des Kraftfahrzeuggesetzes handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG und genügt dafür daher fahrlässiges Verhalten (vgl zB VwGH vom 6.3.1979, 2093/77; 2.9.1992, 92/02/0170). Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu ausgesprochen, dass für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen mussten, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH vom 3.9.2003, 2003/02/0012 mwN). Im Übrigen wurde in der Lenkeranfrage auf die bestehende Auskunftspflichtung und die Folgen der Nichtbeantwortung ausdrücklich hingewiesen.

Ist bei einer juristischen Person keine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs 2 VStG erfolgt, so ist jeder zur Vertretung nach außen Berufene der juristischen Person für die Beantwortung einer Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG zuständig und für die Nichterteilung der Auskunft strafrechtlich verantwortlich (vgl zB VwGH vom 30.6.1982, 82/03/0032; 14.12.1994, 94/03/0138; 17.12.1999, 98/02/0384).

Im gegenständlichen Fall ist die Zulassungsbesitzerin ohne Zweifel ihrer Auskunftspflicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgekommen, zumal sie innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen keine Auskunft darüber erteilt hat, wer das Kraftfahrzeug zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hatte. Da auf die Lenkeranfrage (innerhalb der gesetzlichen Frist) keine Auskunft erteilt worden ist, war ohne Zweifel von der Tatbildlichkeit des vorliegenden Sachverhaltes im Sinne der dem Beschuldigten vorgeworfenen Übertretung auszugehen (vgl zB VwGH vom 19.11.1982, 82/02/0171; vom 29.1.1992, 91/02/0128). Auch zu einem späteren Zeitpunkt wurden keine konkreten Angaben zum Lenker gemacht.

Somit ist im Ergebnis festzustellen, dass die Bestrafung des Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufener der Zulassungsbesitzerin zu Recht erfolgt ist. Da in der Lenkeranfrage auf die Folgen einer Verweigerung der Auskunft hingewiesen worden ist, ist zumindest von einer grob fahrlässigen Begehung der angelasteten Tat auszugehen.

#### Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach § 134 Abs 1 KFG ist die zu beurteilende Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Über den Beschuldigten wurde sohin eine Geldstrafe in Höhe von einem Prozent der gesetzlichen Höchststrafe verhängt.

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit ohne langwierige oder umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher erheblich.

Als strafmildernd war die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit - zumindest im Bundesland Salzburg - zu werten. Andere Milderungs- oder besondere Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen machte der Beschuldigte keine Angaben, es war daher von zumindest durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG waren schon aufgrund des nicht geringen Grades des Verschuldens und des erheblichen Unrechtsgehaltes der Tat nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien entspricht die von der belangten Behörde verhängte Strafe, die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegt, sohin den Strafbemessungskriterien des § 19 VStG. Sie war aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls erforderlich, um dem Beschuldigten das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Strafhöhe erscheint auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um zukünftig derartige Verwaltungsübertretungen wirksam zurückzudrängen.

Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war das angefochtene Straferkenntnis daher zu bestätigen. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG war als Beitrag des Bestraften zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Beitrag in Höhe von 20 Prozent der verhängten Strafen auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 44 Abs 3 und 4 VwGVG entfallen.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.